erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

13. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung 17. Dezember 1998

53/2. Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

> 29. Plenarsitzung 6. Oktober 1998

ANLAGE

Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf dieser Gedenksitzung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu begehen. Vor fünfzig Jahren wurde die erste Beobachtermission der Vereinten Nationen eingerichtet, die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen fünfzig Jahren in mehr als vierzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und

bewahren den mehr als 1.500 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken.

Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für alle Bemühungen um eine wirksame Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen. Wir erinnern mit Stolz daran, daß den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, und begrüßen es, daß der Sicherheitsrat in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet hat. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen können.

53/4. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind.

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schiffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996 und 52/10 vom 5. November 1997,

²⁰ Siehe CD/1478.

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17 und 52/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/10²¹;
- 2. wiederholt ihre Aufforderung an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schiffahrt festgeschrieben ist, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;
- 3. richtet erneut die dringende Aufforderung an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;
- 5. beschließt, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung 14. Oktober 1998

53/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele des Verbandes Karibischer Staaten, wie sie in dem Übereinkommen niedergelegt sind, mit dem der Verband gegründet wurde und das beim Sekretariat eingetragen ist, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, daß es infolgedessen für die Vereinten Nationen und den Verband Karibischer Staaten von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen, Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Verbandes Karibischer Staaten, diese Zusammenarbeit herzustellen,

- 1. *beschließt*, den Verband Karibischer Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung 15. Oktober 1998

53/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern,

- 1. beschließt, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung 15. Oktober 1998

53/7. Weltsolarprogramm 1996-2005

Die Generalversammlung,

sich dessen bewußt, daß eine der vorrangigen Aufgaben, die die Vereinten Nationen zugunsten heutiger und kommender Generationen bewältigen müssen, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung der Lebensqualität von Millionen von Menschen ist, die in Not und Elend leben,

im Zusammenhang mit der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung ²² darauf hinweisend, daß die nachhaltige Entwicklung eines der Hauptziele des Systems der Vereinten Nationen ist und daß eines der Schlüsselelemente zur Erreichung dieses Ziels die Anwendung zukunftsfähiger Energiesysteme ist, wozu auch der umfassendere Einsatz umweltfreundlicher erneuerbarer Energien gehört,

sowie unter Hinweis darauf, daß in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedet wurde²³, anerkannt wird, daß Bemühungen um die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien auf internationaler und nationaler Ebene gefördert werden müssen,

²¹ A/53/320 und Add.1-3.

Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

Resolution S-19/2, Anlage.